



## **Richtlinien für die Berechnung der Belegungstage**

in Heimen für Kinder und Jugendliche, die durch das Erziehungsdepartement Basel-Stadt betrieben werden oder die mit dem Erziehungsdepartement Basel-Stadt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben

vom 01. Dezember 2005

Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die Verordnung über Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Kinderbetreuungsverordnung) vom 25. Oktober 1988, beschliesst:

### **1. Grundsatz**

Als Belegungstage gelten alle Kalendertage zwischen dem effektiven Eintrittstag und dem Tag des effektiven Austritts eines Kindes / Jugendlichen. Sie können unabhängig allfälliger Abwesenheiten (Ferien, Spital, Kurve, etc.) verrechnet werden, wenn eine Rückkehr ins Heim verbindlich vorgesehen ist und der Platz freigehalten wird.

Der Eintritts- wie der Austrittstag gelten jeweils als Belegungstag und können verrechnet werden.

### **2. Besondere Bestimmungen**

#### 2.1. Abwesenheiten über vier Wochen

Bei Abwesenheiten über vier Wochen muss zwingend die zuweisende Stelle informiert werden. Sie entscheidet gemeinsam mit der finanzierenden Stelle über das weitere Vorgehen betreffend Verrechnung der Tage.

#### 2.2. Time-out

Ein Time-out ist die vorübergehende Umplatzierung aus pädagogischen Gründen eines in einer stationären Einrichtung untergebrachten Kindes oder Jugendlichen mit dem Ziel der anschliessenden Rückkehr ins Ursprungsheim. Ein Time-out dauert max. 90 Tage und erfolgt in Absprache zwischen Heim und zuweisender Stelle. Das Ursprungsheim behält während der Dauer der Abwesenheit die Hauptverantwortung für das Kind / den Jugendlichen.

Das Ursprungsheim finanziert das Time-out. Der Aufenthaltstag im Time-out gilt hinsichtlich der Verrechnung als Belegungstag im Ursprungsheim.

### 2.3. Platzreservation

Ein Platz kann vor Eintritt auf ausdrücklichen Wunsch der zuweisenden Stelle bis maximal 7 Tage reserviert werden (z. B. Fahndung). Für die entsprechenden Reservationstage können die vollen Tageskosten verrechnet werden. Längere Reservationszeiten mit dem Anspruch auf finanzielle Entschädigung benötigen vorgängig die Zustimmung der finanzierenden Stelle.

### 2.4. Schnuppertage

Schnuppertage können von der Institution, die den Abklärungsaufenthalt durchführt, grundsätzlich nicht verrechnet werden, unabhängig davon, ob es zu einem anschliessenden Eintritt kommt oder nicht.

## **3. Abrechnung mit dem Bundesamt für Justiz und dem Bundesamt für Sozialversicherung**

Für die Abrechnung mit dem Bundesamt für Justiz und dem Bundesamt für Sozialversicherung gelten die entsprechenden Weisungen.

## **4. Einführung**

Die vorliegenden Richtlinien ersetzen die Richtlinien für die Berechnung der Belegungstage vom 22. März 1988.

Sie treten per 01.01.2006 in Kraft.

Erziehungsdepartement Basel-Stadt  
Der Vorsteher



Dr. Christoph Eymann